

Vertrag über die Eingliederung

zwischen der Stadt Langewiesen
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Horst Brandt
 Ratsstraße 2
 98704 Langewiesen

und der Stadt Ilmenau

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Gerd-Michael Seeber
 Am Markt 7
 98693 Ilmenau

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Langewiesen hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2017 mit Beschluss Nr. 273/2017 zugestimmt, dass die Stadt Langewiesen aufgelöst und in die Stadt Ilmenau eingegliedert werden soll.

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

§ 1 Eingliederung

Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes wird die Stadt Langewiesen aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Ilmenau eingegliedert.

§ 2 Ortsteile, Ortsteilnamen

(1) Die vergrößerte Gemeinde hat neben den bereits bestehenden Ortsteilen der Stadt Ilmenau (vgl. § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 22. Juni 2006 in der Fassung der 7. Änderung vom 21. Dezember 2012) gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO folgende Ortsteile:

- Langewiesen
- Oehrenstock

(2) Jeder Ortsteil nach Absatz 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Ilmenau als Ortsteilnamen weiter. Der Ortsteilname ist, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

§ 3

Hauptsatzung und Ortsteilverfassung

- (1) Mit dem Wirksamwerden der Eingliederung wird gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortsteilverfassung eingeführt.
Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bis zum Ende der Amtszeit des jetzigen Stadtrates der Stadt Langewiesen nach der Eingliederung zu Ilmenau dieser den Ortsteilrat der aufgelösten Stadt Langewiesen bestehend aus den Ortsteilen Langewiesen und Oehrenstock bildet.
Mit der Kommunalwahl 2019 wird die Hauptsatzung der Stadt Ilmenau dahin gehend geändert, dass für jeden der Ortsteile Langewiesen und Oehrenstock jeweils die Ortsteilverfassung eingeführt wird. Dies bedeutet, jeder der Ortsteile erhält einen Ortsteilrat und Ortsteilbürgermeister. In dieser Hauptsatzung werden die Ortsteile als Stadtteile bezeichnet.
Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 wird mit der Kommunalwahl 2019 bis zur nächstfolgenden Kommunalwahl die Anzahl der Stadtratsmitglieder um 4 auf 40 erhöht.
- (2) Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Stadtratsmitglieder sind die Ortsteilratsmitglieder.
- (3) Die Rechte des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 ThürKO in Verbindung mit der **Anlage 1**.
- (4) Die Stadt Ilmenau stellt den Ortsteilen gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 45 ThürKO in angemessenem Umfang zur Verfügung. Das sind in den ersten 5 Jahren jährlich mindestens 10 €/Einwohner.
- (5) Die anteilige Zusammenschlussprämie wird unabhängig § 3, Abs. 4 in den neuen Ortsteilen für Investitionen zur Verfügung gestellt.

§ 4

Rechtsnachfolge, Ortsrecht

- (1) Die Stadt Ilmenau wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Langewiesen. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der Stadt Langewiesen ein.
- (2) Das Ortsrecht der aufgelösten Stadt Langewiesen soll, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrags als Ortsrecht der Stadt Ilmenau im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Ilmenau erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

- (3) Die Stadt Ilmenau tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelöste Gemeinde angehört.
- (4) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Stadt Langewiesen bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft. Im Übrigen werden Bebauungspläne der bisherigen Gemeinde im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der erweiterten Stadt Ilmenau weitergeführt und fortentwickelt.
Weiterhin wird sie bestrebt sein, dass der Ortsteil Oehrenstock in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Thüringen aufgenommen wird.

§ 5 Haushaltsführung

Die Stadt Langewiesen führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach der Haushaltssatzung der Stadt Langewiesen. Die aufzulösende Gemeinde wird Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in Abstimmung mit der Stadt Ilmenau vornehmen.

§ 6 Steuern

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbesteuern, Grundsteuer A und B) der Stadt Langewiesen und der Stadt Ilmenau gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. S. 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

§ 7 Übernahme von Bediensteten

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229). Analoges gilt nach den Vorschriften des § 613a BGB für Beschäftigte.
- (2) Die Stadt Ilmenau tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Stadt Langewiesen ein. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:
 - Übernahme nach §613a BGB
 - Einsatz möglichst in einvernehmlicher Lösung entsprechend Ausbildung und bisheriger Tätigkeit;
 - Übernahme der wichtigsten Regelungen der Dienstvereinbarung der Stadt Langewiesen (für eine Übergangszeit von 2 Jahren), spätestens bis zur neuen einheitlichen Dienstvereinbarung.

- (3) Die Stadt Langewiesen kann in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrags bis zum Inkrafttreten der Eingliederung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur im Einverständnis mit der Stadt Ilmenau vornehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 8

Wohnsitz, Bürgerrechte

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in der aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der Stadt Ilmenau angerechnet.
- (2) Alle Einwohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Ilmenau stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 9

Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen

- (1) Die Stadt Ilmenau ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortschaften nach Möglichkeiten des Haushalts zu erhalten. Dies betrifft insbesondere: Oehrenstocker Fasching, Langewiesener Ostermarkt, Oehrenstocker Pfingstanblasen, Backofenfest, Langewiesener Stadtfest (2jährig), Partnerschaftsfest in Langewiesen (3jährig), Langewiesener Erntedankmarkt, Oehrenstocker Kienberglauf, Langewiesener Weihnachtsmarkt.
- (2) Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts nach einheitlichen harmonisierten Regelungen der Stadt Ilmenau gefördert.
- (3) Die örtlichen, öffentlichen kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen in der Stadt Langewiesen und Oehrenstock werden auch den Vereinen der aufgelösten Stadt Langewiesen weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.
- (4) Das Erbe, deren Erhalt und Vervollkommnung (wie z.B.: Gedenkstätten, Ausstellungen, Dokumentationen u.ä.) der historischen Persönlichkeiten der Stadt Langewiesen (Wilhelm Höpflinger und J.J.W. Heinse) wird nach Maßgabe des Haushaltes weiter gepflegt und finanziell unterstützt.
Das Heinse-Haus, das Haus am Markt und das Schaubergwerk sollen erhalten werden und werden nach Maßgabe des Haushaltes geführt.
Die Öffnungszeiten sollen den bisherigen angenähert sein.
- (5) Die in der aufgelösten Stadt Langewiesen bestehenden Beziehungen mit Partnergemeinden werden erhalten und weiter gepflegt und nach Möglichkeiten des Haushaltes finanziell unterstützt.

Partnergemeinden sind:

- Gemeinde Schöffengrund (Lahn Dill Kreis / Hessen)
- Stadt Chauray (Departement Deux-Sevres / Frankreich)
- Cap-Rouge (Provinz Quebec / Canada)
- Kleczew (Kreis Poznan / Polen)

- (6) Bestand und Betrieb der auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.
- Die Stadt Ilmenau betreibt zur Sicherstellung einer bürgerorientierten Servicearbeit im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Einschätzung der Inanspruchnahme durch Bürger einen Bürgerservice im Rathaus der aufgelösten Stadt Langewiesen, einschließlich dem OT Oehrenstock, entsprechend des in der **Anlage 2** aufgeführten Umfangs.
Die Öffnungszeiten sollen den bisherigen angenähert sein.
 - Das Bürgerhaus der Stadt Langewiesen wird der Seniorenbetreuung nach einheitlichen harmonisierten Regelungen der Stadt Ilmenau zur Verfügung gestellt.
 - Das Haus des Gastes und das ehemalige Pfarrhaus in Oehrenstock wird weiterhin den Oehrenstöcker Vereinen und der Kirchgemeinde in Oehrenstock für ihre Vereinsarbeit nach einheitlichen harmonisierten Regelungen der Stadt Ilmenau zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Stadt Ilmenau wird die Kinderbetreuungseinrichtung im Gebiet der aufgelösten Stadt Langewiesen so lange als kommunale Einrichtung erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist.
- (8) Die Stadt Ilmenau unterhält eine Bauhof-Außenstelle in Langewiesen zur Objekt- und Grünflächenbewirtschaftung sowie zur Durchführung des Winterdienstes nach Maßgabe des Haushalts, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht.
- (9) Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehr der aufgelösten Stadt Langewiesen, einschließlich OT Oehrenstock, bleiben nach Maßgabe des Haushalts bestehen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und -geräte sowie Feuerwehrfahrzeuge werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend der Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.
- (10) Die Stadt Ilmenau verpflichtet sich, die Friedhöfe im Gebiet der aufgelösten Stadt Langewiesen, einschließlich OT Oehrenstock, beizubehalten und im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (11) Die Vertragsparteien positionieren sich gemeinsam zum Erhalt des Grundschulstandortes in Langewiesen, des Jugendclubs, der Busverbindungen über den ÖPNV zwischen der Stadt Ilmenau und den Ortsteilen, zur Sicherung der ärztlichen Grundversorgung sowie für den Erhalt der Strukturen der Jagdgenossenschaften in den einzelnen Ortsteilen und der Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft Langewiesen-Gehren.

§ 10

Investitionen / Mittel im Verwaltungshaushalt

- (1) Die Stadt Ilmenau ordnet die in **Anlage 3** aufgeführten und von der aufgelösten Stadt Langewiesen, einschließlich dem OT Oehrenstock, gewünschten Investitionen zeitnah in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.
- (2) Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung **Anlage 4** ist abzusichern.
- (3) Die Stadt Ilmenau wird die in der **Anlage 5** aufgeführten Positionen bedarfsabhängig in die künftigen Verwaltungs-Haushaltsplanungen aufnehmen.

§ 11

Meinungsverschiedenheiten

- (1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrags dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.
- (4) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger des betreffenden Ortsteils der Stadt Langewiesen der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Eingliederung der Stadt Langewiesen in die Stadt Ilmenau wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.
- (2) Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft

Gehren, den 17.02.2017

Horst Brandt
Bürgermeister
Stadt Langewiesen

Siegel

Gerd-Michael Seeber
Oberbürgermeister
Stadt Ilmenau

Siegel

Anlagen:

- 1: Erweiterte Ortsteilrechte
- 2: Umfang und Ausgestaltung Bürgerservice
- 3: Investitionsvorhaben der Stadt Langewiesen
- 4: Verpflichtungsermächtigungen Stadt Langewiesen
- 5: Durchschnittlicher Aufwand im VwHH der letzten 3 Jahre